

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nummer 17/18

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



# BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

5. Jahrgang

Freiburg i. Br., 30. April 1948

Nummer 17/18

## Inhalt

### Bekanntmachungen, Personalveränderungen

	Seite		Seite
Bekanntmachung vom 8. April 1948 über das badische Staatswappen und die badischen Staatssiegel	43	Personalveränderungen . . . . .	46
Bekanntmachung vom 9. April 1948 über den Einführungsdienst in das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen Badens . . . . .	44	Druckfehlerberichtigung . . . . .	46
Bekanntmachung vom 12. April 1948 über den Opferplennig der Schuljugend für die Kriegsgräberfürsorge . . . . .	44	Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 145/146 bis 151/152 . . . . .	46
Bekanntmachung vom 13. April 1948 über die Schlußfeier 1947/48 . . . . .	44		
Bekanntmachung vom 17. April 1948 über die Aufnahmeprüfung für das Pädagogium . . . . .	45		
Bekanntmachung vom 4. April 1948 über die Nichtanwendung von Erlassen des früheren Reichsarbeitsministers betreffend Krankenversicherung . . . . .	45		

### Beilage

A. Urteile im Spruchkammerverfahren . . . . .	151
Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (66. Fortsetzung)	
B. Jugendamnestie . . . . .	158
C. Mitläufer-Begünstigte der Verordnung 133 . . . . .	163
D. Ohne Sühnemaßnahmen . . . . .	166
E. Berichtigungen . . . . .	178

## Bekanntmachung

### über das badische Staatswappen und die badischen Staatssiegel vom 8. April 1948

Zum Vollzug des Artikels 55, Absatz 3 der Badischen Verfassung wird bestimmt:

#### § 1

(1) Das Staatswappen wird von den Landesbehörden geführt.

(2) Die Führung des Staatswappens durch andere Dienststellen als die Landesbehörden bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

#### § 2

Die Abbildung der Verwertung des Wappens zu künstlerischen kunstgewerblichen oder heraldisch-

wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Im übrigen ist die Verwendung des Staatswappens nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.

#### § 3

(1) Der Landtag, der Hohe Staatsgerichtshof, der Staatsgerichtshof, die Landesregierung, die Ministerien, die Rechnungskammer, das Oberlandesgericht und der Verwaltungsgerichtshof führen für



Badisches Staatswappen

Entwurf: Bruno Schley, Freiburg i. Br.



Kleines Badisches Staatssiegel

Entwurf: Alfred Riedel, Freiburg i. Br.



Großes Badisches Staatssiegel

Entwurf: Alfred Riedel, Freiburg i. Br.

feierliche Beurkundungen das große Staatssiegel und in allen übrigen Fällen das kleine Staatssiegel.

(2) Die übrigen Landesbehörden führen das kleine Staatssiegel.

#### § 4

Die Führung des Staatssiegels von anderen als den Landesbehörden bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

#### § 5

Siegel von abweichender Größe oder Form zu besonderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung gebraucht werden.

#### § 6

Jedes Siegel muß in seiner Umschrift die siegelführende Behörde bezeichnen.

#### § 7

Die Siegel dürfen ausschließlich von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle hergestellt werden.

#### § 8

(1) Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde ein Staatssiegel anfertigt oder an einen andern als die Behörde verabfolgt, ist nach § 360 Absatz 1 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

(2) Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck des Staatssiegels unternimmt oder Abdrücke an einen andern als die Behörde verabfolgt, ist nach § 360 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

(3) Wer unbefugt das in Artikel 55, Absatz 3 der Badischen Verfassung festgelegte Staatswappen in einem Siegel oder in anderer Weise gebraucht, ist nach § 360 Absatz 1 Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

#### § 9

Alle früheren Bekanntmachungen und Verordnungen über das Wappen und die Dienstsiegel treten hiermit außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. April 1948.

Die Landesregierung  
Wohleb

#### Bekanntmachung

über den Einführungsdienst in das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen Badens

vom 9. April 1948

Den Studierenden der philosophischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, die sich der Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen unterziehen und im Schuldienst des Amtsbereichs des Unterrichtsministeriums Freiburg verwendet werden wollen, soll schon während ihrer Studienzeiten Gelegenheit geboten werden, ihre Eignung für den Lehrerberuf unter Beweis zu stellen. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, daß sie während zweier Semesterferien nach Maßgabe ihrer Einberufung durch das Unterrichtsministerium den Unterricht an Volks- und Höheren Schulen besuchen und unter Anleitung erfahrener Lehrer auch selbst unterrichten.

Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg ordnet deshalb an, daß nach bestandener Staatsprüfung nur solche Bewerber als Studienreferendare zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, die mit Erfolg an dieser praktischen Einführung in den Beruf teilgenommen haben. Von

dieser Anordnung werden Studierende vom 6. Semester ab nicht mehr betroffen. Die Möglichkeit zur Ableistung des Einführungsdienstes besteht erstmalig in den Ferien am Ende des Sommersemesters 1948.

Sämtliche Studierende des 1. bis einschließlich 5. Semesters, die sich dem Beruf des wissenschaftlich gebildeten Lehrers an Höheren Schulen zuwenden wollen und in Baden beheimatet sind, haben bis spätestens 15. Mai 1948 einen beim Sekretariat der Universität bzw. für die zur Zeit in Basel Studierenden bei der Verwaltung des Hotels Storchen in Lörrach erhältlichen Fragebogen auszufüllen und zusammen mit einem

Lebenslauf,  
politischen Fragebogen,  
Entnazifizierungsbescheid (evtl. Amnestierungsbescheinigung)

beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg, Schloßbergstraße 15, einzureichen.

Die Kosten des Einführungsdienstes sind als Ausbildungskosten von den Studierenden zu tragen.

Freiburg i. Br., den 9. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts  
I. V. Fleig.

#### Bekanntmachung

über den Opferpfennig der Schuljugend für die Kriegsgräberfürsorge  
vom 12. April 1948

An alle unterstellten Schulen.

Der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ ist zur Fortführung seiner früheren Tätigkeit zugelassen. Wie in früheren Jahren wird der „Opferpfennig der Schuljugend“ für die Kriegsgräberfürsorge weiterhin erhoben. Doch ist Voraussetzung, daß diese Spende von den Schülern freiwillig und nur einmal im Jahr gegeben wird.

Da der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ seit seiner Gründung eine unpolitische Aufgabe verfolgt und die Mitwirkung der Jugend an der Pflege und Erhaltung der Gräber unserer Soldaten einer hohen Pflicht der Pietät entspricht, wird angeordnet, daß der „Opferpfennig“ als freiwillige Spende an allen Schulen eingeführt wird.

Einzahlungen sind zu leisten an:

Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“

— Landesverband Oberrhein —

Konstanz a. B., Postfach 290

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 40 112

Freiburg i. Br., den 12. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts  
I. V. Fleig

#### Bekanntmachung

über die Schulschlußfeier 1947/48

vom 13. April 1948

In der diesjährigen Schulschlußfeier soll in allen Schulen im Mittelpunkt das Gedenken an die Revolution 1848 stehen. Es ist für eine Schule selbstverständlich, daß auch diese Feier überparteilichen Charakter trägt.

Es soll besonders in Erinnerung gebracht werden, daß in den Jahren 1848/49 Männer aus allen Schichten der Bevölkerung für die in der Restauration unterdrückten und niedergehaltenen Freiheitsrechte des

Volkes eingetreten sind. Im Land Baden soll besonders daran erinnert werden, daß die Ideen der Frankfurter Nationalversammlung in Baden schon vorher Wurzel gefaßt hatten und daher lebhaften Widerhall bei der Bevölkerung gefunden und zu einer Volksbewegung und Völkserhebung gegen den bestehenden Absolutismus und die geistige und politische Bevormundung des Volkes geführt haben.

In der heutigen Notzeit, die nur durch eine vorbehaltlose Demokratisierung der deutschen Länder behoben werden kann, soll die Erinnerung an die idealen und vaterländischen Motive, die den Ereignissen der Jahre 1848/49 zugrunde gelegen haben, die geschichtliche Lehre in Erinnerung bringen, daß es die moralischen und ideellen Kräfte des Volkes sind, von denen der Wiederaufbau unseres Vaterlandes und der deutschen Länder abhängen wird.

Freiburg i. Br., den 13. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts  
I. V. Fleig

#### Bekanntmachung

über die Aufnahmeprüfung für das Pädagogium  
vom 17. April 1948.

An die Direktionen der Höheren Schulen, an die  
Kreis- und Schulämter.

Am Mittwoch, dem 4. August 1948, findet eine Aufnahmeprüfung für die I. Klassen des Pädagogiums (Lehrerbildungsanstalt) statt, und zwar:

1. in der Mädchenschule in Offenburg für die Bewerber der Landkreise: Rastatt, Baden-Baden, Bühl, Offenburg, Renchen (Kehl) und Wolfach;
2. in der Lessingschule (Zeichensaal) zu Freiburg für die Bewerber der Landkreise: Lahr, Emmendingen, Freiburg-Stadt und -Land, Neustadt, Müllheim, Lörrach und Säckingen;
3. in der Tegginger Schule in Radolfzell für die Bewerber der Landkreise: Villingen, Donaueschingen, Stockach, Überlingen, Konstanz und Waldshut.

Zur Prüfung werden gutbegabte Schüler und Schülerinnen der Geburtsjahrgänge 1933 und 1934 zugelassen, die die Volksschule durchlaufen haben oder eine gleichwertige Vorbildung einer Höheren Schule besitzen.

Für ältere Jahrgänge findet keine Aufnahmeprüfung statt.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil erstreckt sich auf:

1. einen Aufsatz über einen Gegenstand des täglichen Lebens. Dauer zwei Stunden;
2. ein Diktat, Dauer eine halbe Stunde;
3. zwei Rechenaufgaben und eine Geometrieaufgabe, Dauer zwei Stunden.

Mündlich wird geprüft:

1. Lesen und Sprachlehre;
2. Naturkunde;
3. Musik (Gehörprüfung).

Der Prüfungsstoff entspricht dem Pensum des 8. Schuljahres der Volksschule.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 1. Juli 1948 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg, Schloßbergstraße 15, einzureichen.

Den Gesuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Bekenntnisses;

2. eine standesamtliche Geburtsurkunde im Original oder beglaubigter Abschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses;
4. ein amtsärztliches Zeugnis über die Tauglichkeit zum Beruf des Volksschullehrers.

Die Bewerber, denen kein absagender Bescheid zugeht, melden sich um 8.30 Uhr an den oben bezeichneten Prüfungsorten.

Sämtliche Schulleitungen und Lehrer werden beauftragt, die in ihrem Gebiet wohnenden geeigneten Schüler auf die Bekanntmachung aufmerksam zu machen und ratsuchende Eltern und Schüler in jeder Weise zu unterstützen, sowie ihnen bei Aufstellung der Gesuche zu helfen. Insbesondere ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesuche zu achten.

Freiburg i. Br., den 17. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts  
I. V. Fleig

#### Bekanntmachung

über die Nichtanwendung von Erlassen  
des früheren Reichsarbeitsministers betreffend  
Krankenversicherung  
vom 6. April 1948

I. Die nachstehenden Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers werden nicht mehr angewendet:

1. IIa 12154/39 vom 4. September 1939 (AN.S.IV 452) betr. Anwendung des § 209b RVO. für zur Wehrmacht einberufene Versicherte.
2. IIa 16014/39 vom 27. November 1939 (AN.S.IV 532) betr. Anwendung der §§ 209a und 209b der Reichsversicherungsordnung.
3. IIa 7223/40 vom 6. Juni 1940 (AN. S. II 193) betr. Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung.
4. IIa 5594/41 vom 2. Mai 1941 (AN. S. II 183) betr. Anwendung des § 434 RVO.
5. IIa 16201/41 vom 18. November 1941 (AN.S.II 167) betr. Geheimhaltung von Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft bei Inanspruchnahme von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung.
6. IIa 8649/42 vom 11. Juni 1942 (AN. S. II 395) betr. Abführung der für mehrere Ortskrankenkassen bestimmten Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an eine Zentralstelle.
7. IIa 426/43 vom 18. Januar 1943 (AN. S. II 50) betr. Abführung der für mehrere Landkrankenkassen bestimmten Beitrag zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an eine Zentralstelle.
8. IIa 1501/43 vom 10. Februar 1943 (AN. S. II 75) betr. Familienwochenhilfe.
9. IIa 1362/43 vom 19. Februar 1943 (AN. S. II 83) betr. Geheimhaltung von Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft bei Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
10. IIa 1501/43 vom 3. Mai 1943 (AN. S. II 195) Ergänzung des Erlasses vom 10. Februar 1943 — IIa 1501/43 betr. Familienwochenhilfe.
11. IIa 7059/43 vom 16. Juli 1943 (AN. S. II 342) betr. Familienwochenhilfe — hier — Höhe des Stillgeldes.

12. IIa 7164/43 vom 19. Juli 1943 (AN. S. II 342)  
betr. Vereinfachung der Verwaltung — hier —  
Bestimmungen über die Bezahlung der  
kleinen Rechnungen der Apotheken für aus-  
wärtige Krankenkassen.
13. IIa 8582/43 vom 21. August 1943 (AN. S. II 403)  
betr. Gleichstellung von Zeiten, die auf Grund  
eines privaten Krankenversicherungsvertra-  
ges zurückgelegt sind, mit Versicherungs-  
zeiten auf Grund der Versicherungsordnung.
14. IIa 178/44 vom 14. Januar 1944 (AN. S. II 11)  
betr. Stillgeld (§§ 195 a, 195 b RVO).
15. II 1116/44 B vom 21. September 1944 (AN. S. II 262)  
betr. Totaler Kriegseinsatz; hier: Vereinfachungs-  
maßnahmen in der Unfall-, Invaliden- und  
Angestelltenversicherung.
16. II 1269/44 B vom 17. Oktober 1944 (AN. S. II 283)  
betr. Wegfall von Ersatzansprüchen zwi-  
schen Versicherungsträgern.
17. II 1466/44 B vom 15. November 1944 (AN. S. 302)  
betr. Kranken- und Rentenversicherungspflicht bei  
vorübergehenden Dienstleistungen und ge-  
ringfügigem Entgelt.

2. Die Anordnung in Abschnitt 1 Ziffer 3 des Er-  
lasses des früheren Reichsarbeitsministers vom  
21. September 1944 — II 1116/44 B — (Abschnitt 1  
Ziffer 15 dieser Bekanntmachung), daß von Rück-  
griffen nach § 903 oder § 1542 der Reichsversiche-  
rungsordnung gegen Länder, Gemeinden und Ge-  
meindeverbände abzusehen ist und daß grundsätz-  
lich Rückgriffsklagen in keinem Falle zu erheben sind),  
entfällt mit der Maßgabe, daß alle Rückgriffs-  
ansprüche geltend gemacht werden können, die nach  
dem 1. Mai 1945 entstanden sind.

Freiburg i. Br., den 6. April 1948.

Das Badische Ministerium der Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Lais

#### Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums  
des Innern

##### Ernannt:

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich  
Pitsch im Badischen Ministerium des Innern  
in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinal-  
direktor

##### Ausgeschieden:

Als Landrat: Dr. Franz Illner in Überlingen.  
Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in  
den badischen Justizdienst übernommen worden.

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums  
des Kultus und Unterrichts

##### Auf Ansuchen in den Ruhestand ver- setzt:

Studienrat Dr. Anton Christof Burg an der  
Oberrealschule in Singen.

##### Druckfehlerberichtigung:

In der Landesverordnung über Höchstpreise für  
Zuckerrüben, Zucker und Melasse vom 20. Dezember  
1947 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43  
vom 31. Dezember 1947 Seiten 235 und 236) ist in

§ 6 (1) b) das Wort „Verbrauchszucker“ in „Ver-  
brauchsroh Zucker“ abzuändern.

#### Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos  
in Deutschland

Nr. 145/146

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des  
Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 151 vom 15. März 1948 be-  
treffend Ergänzung der Verordnung Nr. 33  
vom 4. Februar 1946 über die Genehmigung  
der Gründung von Sportvereinen im franzö-  
sischen Besetzungsgebiet . . . . . 1427

Anordnung Nr. 53 vom 15. März 1948 des  
Commandant en Chef über Anordnung einer  
Zwangsverwaltung . . . . . 1428

Veröffentlichungen des Journal Officiel . . . . . 1429  
Amtliche Bekanntmachungen . . . . . 109

Nr. 147/148

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des  
Commandement en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 53 vom 15. März 1948 über die  
Zurverfügungstellung von Flußschiffahrts-  
material für die deutsche Wirtschaft . . . . . 1431

Anweisung Nr. 22 des Office des Changes vom  
11. März 1948 über die Erfassung von For-  
derungen und Schulden zwischen dem Saar-  
land einerseits und dem rhein-pfälzischen  
Staat, Baden und Württemberg (französi-  
sches Besetzungsgebiet) andererseits . . . . . 1432

Veröffentlichungen des Journal Officiel . . . . . 1433  
Amtliche Bekanntmachungen . . . . . 133

Nr. 149/150

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des  
Commandement en Chef Français en Allemagne

Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an  
die in der französischen Besetzungszone an-  
sässigen deutschen Exporteure und Impor-  
teure von Waren nach oder von dem Saar-  
land . . . . . 1435

Mitteilung an die Abonnenten . . . . . 1437  
Veröffentlichungen des Journal Officiel . . . . . 1437  
Amtliche Bekanntmachungen . . . . . 141

Nr. 151/152

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des  
Commandement en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 54 des Commandant en Chef  
vom 7. April 1948, über Abänderung der  
Verfügung Nr. 49 des Administrateur Gé-  
néral betreffend die Errichtung einer Dünge-  
mittelvertriebsstelle . . . . . 1439

Verordnung Nr. 149 des Commandant en Chef,  
Berichtigung . . . . . 1440

Anordnung Nr. 53 des Commandant en Chef,  
Berichtigung . . . . . 1440

Mitteilung . . . . . 1440

Veröffentlichungen des Journal Officiel . . . . . 1441  
Amtliche Bekanntmachungen . . . . . 153